

Umsetzung der Kirchenverfassung / Entwurf für ein Gesetz über die Kirchenregionen

Überarbeiteter Entwurf für die Vernehmlassung in der Synode 2019 in Poschiavo

Zielsetzung

Die Kirchgemeinden sehen sich im heutigen gesellschaftlichen Umfeld verschiedenen Herausforderungen gegenüber. Die Ansprüche an ein vielseitiges Angebot sind hoch, gleichzeitig müssen sie einen Mitgliederschwund hinnehmen. Das Gefäss der Kirchenregionen bietet die Möglichkeit, Synergien zwischen benachbarten Kirchgemeinden zu nutzen und die Aufgaben gemeinsam zu lösen. Davon profitieren gerade kleinere Kirchgemeinden, die so ihre Autonomie bewahren und gleichzeitig den Anforderungen der sich wandelnden Gesellschaft begegnen können.

Welche Aufgaben regional gelöst werden sollen, ist von den Kirchgemeinden festzulegen. Die regionalen Aufgaben werden folglich nicht in allen Kirchenregionen die gleichen sein. Diese Offenheit zeigt sich in den Kann-Formulierungen des Gesetzesentwurfs. Für Kirchgemeinden, welche eine engere Zusammenarbeit anstreben, ist aber auch die Möglichkeit eröffnet, dass die Region über eine begrenzten Rechtspersönlichkeit verfügen kann. Dadurch können von der Kirchenregion beispielsweise Arbeits- oder Mietverträge abgeschlossen werden.

Im Gegensatz zu heute gibt die Landeskirche die territorialen Grenzen der mittleren Ebene nicht mehr vor. Es liegt an den bisherigen Kolloquialvorständen und den Kirchgemeinden zu erarbeiten, welche Gebiete die künftigen Kirchenregionen umfassen sollen.

Vorbemerkungen für die Vernehmlassung in der Synode

- Als eine der wesentlichen Neuerungen führt die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene landeskirchliche Verfassung die Kirchenregionen ein (Art. 24 ff. LKV). Mit der Übergangsbestimmung in Art. 67 LKV hat der Verfassungsgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass die Umwandlung der bisherigen Kolloquien in die künftigen Kirchenregionen rasch erfolgen soll und unmittelbar nach Annahme der Verfassung an die Hand zu nehmen war. Um diesen Umwandlungs- bzw. Neubildungsprozess zu unterstützen hat der Kirchenrat an drei zentralen Informationsveranstaltungen dargelegt, welche Möglichkeiten der Verfassungsgeber den Kirchgemeinden für die regionale Zusammenarbeit bie-

tet. Im Hinblick auf die Gründung der Kirchenregionen besteht seitens der Landeskirche weiterhin ein Beratungsangebot zugunsten der Verantwortlichen für die Bildung der Kirchenregionen.

- Der Kirchenrat hat geprüft, ob auf ein Gesetz über die Kirchenregionen verzichtet und die Regelung den jeweiligen Regionalstatuten überlassen werden könnte. Einen solchen Ansatz erachtet der Kirchenrat jedoch nicht als zweckmässig, da so verschiedene Fragen zum Gestaltungsspielraum der Kirchgemeinden bzw. der Kirchenregionen nicht geklärt werden und so für Rechtsunsicherheit sorgen. Da der Verfassungsgeber den Kirchenregionen ein grosses Gewicht beimessen wollte, ist es aus Sicht des Kirchenrates wichtig, dass das landeskirchliche Recht eine solide Rechtsgrundlage vorsieht, damit die Kirchenregionen ihre Aufgaben zweckmässig und möglichst einfach erfüllen können. Damit dies gewährleistet ist, braucht es eine minimale Regelung in einem landeskirchlichen Gesetz. Im Übrigen kann auf diese Weise auch eine genügende gesetzliche Grundlage für Beiträge seitens der Landeskirche an die Kirchenregionen geschaffen werden.
- Im Hinblick auf den Aufbau der künftigen Kirchenregionen und die Erarbeitung der Statuten wäre es zweckmässig, wenn die gesetzlichen Regelungen rechtzeitig bekannt wären. Deshalb soll am 13. November 2019 im EGR eine Vorberatungskommission gewählt werden und der EGR die Vorlage im Juni 2020 beraten und verabschieden.
- Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Vorgaben in der landeskirchlichen Verfassung um und klärt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die künftige Ausgestaltung der Kirchenregionen. Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen sind – sofern erforderlich – in der folgenden Darstellung enthalten. Dabei geht der Kirchenrat auch auf die Rückmeldungen aus den Kolloquien ein und erläutert, welche Anpassungen er vorgenommen hat bzw. welche Anliegen nicht aufgenommen wurden.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3	IV. Finanzierung und personelle Ressourcen	9
Art. 1 Geltungsbereich	3	Art. 12 Entschädigung.....	9
Art. 2 Zweck	3	Art. 13 Personelle Ressourcen	9
Art. 3 Rechtliche Stellung.....	3	Art. 14 Finanzierung.....	10
II. Aufgaben.....	4	Art. 15 Rechnungslegung und Berichterstattung.....	10
Art. 4 Grundsatz.....	4	V. Aufsicht.....	11
Art. 5 Regionale Aufgaben.....	4	Art. 16 Grundsatz.....	11
Art. 6 Aufgabenübertragung.....	6	Art. 17 Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht.....	11
Art. 7 Zusammenarbeit mit anderen Kirchenregionen.....	6	Art. 18 Beitrittsverfügung.....	11
III. Organisation	7	VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	12
Art. 8 Organe	7	Art. 19 Übergangsbestimmungen	12
Art. 9 Statuten	7	Art. 20 Aufhebungen und Änderungen des bisherigen Rechts	12
Art. 10 Beschlussfassung.....	8	Art. 21 Referendum und Inkrafttreten.....	13
Art. 11 Archiv	8	Anhang	13

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p><u>Hinweis:</u> Änderungen gegenüber dem Entwurf für die Vernehmlassung in den Kolloquien sind durch <u>Unterstreichen</u> bzw. Auslassungszeichen [...] gekennzeichnet.</p>		<p><u>Antrag auf Nichteintreten:</u> Kolloquien I (1 nein, 3 Enthaltungen), II, VII (bei 2 Enthaltungen), VIII (bei 5 ja und 2 Enthaltungen)</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kirchenregionen. ² <u>Es schafft die Rechtsgrundlagen, damit die Kirchenregionen ihre Aufgaben zweckmässig und gut erfüllen können.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rahmen ergibt sich aus Art. 24 ff. LKV - Auf die Wiederholung von Bestimmungen aus der landeskirchlichen Verfassung soll verzichtet werden. Dies gilt namentlich für den Auftrag und die Zusammensetzung der Organe. - Mit dem neuen Abs. 2 soll der Gesetzeszweck verdeutlicht werden. 	
<p>Art. 2 Zweck <u>Die Kirchenregionen dienen der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe der Statuten und sind das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung verdeutlicht den Zweck der Kirchenregionen gem. Art. 25 LKV - Aufnahme entspricht einem Anliegen aus der Vernehmlassung bei den Kolloquien 	<p><u>Kolloquium V:</u> Antrag: Einfügen eines neuen Artikels 2 als eines eigentlichen Zweckartikels.</p>
<p>Art. 3 Rechtliche Stellung ¹ Die Kirchenregionen <u>können in den Statuten vorsehen, dass sie im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig sind.</u> Sie können Träger von Rechten und Pflichten sein und diese auf dem Rechtsweg einfordern oder durchsetzen. ² Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die zugehörigen Kirchgemeinden und deren Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die regionale Zusammenarbeit soll möglichst erleichtert werden. Aus diesem Grund sollen die Kirchenregionen über eine (beschränkte) Rechtspersönlichkeit verfügen können. Die Kirchenregionen entscheiden in ihren Statuten, ob sie diese Möglichkeit nutzen wollen. - Die beschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit orientiert sich an der Regelung für die politischen Regionen oder die Stockwerkeigentümergeinschaft. - Aufgrund der beschränkten Rechtspersönlichkeit erhält die Kirchenregion die rechtliche Möglichkeit, Personen anzustellen und auch andere Verträge eingehen. Ob Personen von der Kirchenregion ef- 	<p><u>Fragebogen:</u> Wird Regelung zu beschränkter Rechtspersönlichkeit befürwortet? Ja: Kolloquien VIII (einstimmig), IX (einstimmig) und X (bei 2 Enthaltungen) Nein: Kolloquien II, IV (bei 3 Enthaltungen) und VI (einstimmig)</p>

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
	<p>fektiv angestellt werden, ist innerhalb der Kirchenregion zu entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzichtet eine Kirchenregion auf die beschränkte Rechtspersönlichkeit, so müssen Verträge etc. von allen Kirchgemeinden gemeinsam abgeschlossen werden. - Nach Art. 11 Abs. 1 Ziff. 12 LKV ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für den Beschluss über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion. Grundlage für diesen Beschluss bilden die Statuten, die im Sinn von Art. 67 LKV erarbeitet wurden. Mit der Zustimmung zur Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion werden rechtlich gesehen auch die entsprechenden Statuten genehmigt. 	
II. Aufgaben		
<p>Art. 4 Grundsatz</p> <p>¹ Die Kirchenregionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung der <u>ihnen in den Statuten übertragenen</u> Aufgaben der zugehörigen Kirchgemeinden.</p> <p>² Sie nehmen überdies [...] die ihnen von der Landeskirche <u>in der Verfassung oder einem Gesetz übertragene</u> Aufgaben wahr.</p> <p>³ Die Beschlüsse der Kirchenregionen <u>in ihrem Zuständigkeitsbereich</u> sind verbindlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmung orientiert sich an Art. 92 Gemeindegesetz (BR 175.050) über die Regionen. - Die verschiedenen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung werden in Art. 6 und 7 des Entwurfs geregelt. - Abs. 2 ruft in Erinnerung, dass auch das landeskirchliche Recht (Verfassung oder Gesetz) Aufgaben der Kirchenregion übertragen kann. 	<p><u>Kolloquium II:</u></p> <p>Abs. 1 streichen „wirkungsvollen“</p> <p>Abs.2 streichen: „und Gesetzgebung“</p> <p>Abs.3 ersatzlos streichen</p>
<p>Art. 5 Regionale Aufgaben</p> <p>[...]</p> <p>¹ Den Kirchenregionen können <u>in den Statuten</u> insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden</p> <p>a) Verkündigung und Seelsorge in den überkommunalen bzw. regionalen Institutionen wie Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auf die Unterscheidung von zwingenden und möglichen Aufgaben wird verzichtet - Abs.1: Die Bestimmung präzisiert und konkretisiert Art. 25 Abs. 2 LKV. - lit. c: neben der Koordination ist auch ein regionales Angebot denkbar - Zu den Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung innerhalb der Kirchenregion: vgl. Art. 6 des Entwurfs. 	<p><u>Fragebogen:</u> Wird die Regelung zu zwingenden regionalen Aufgaben befürwortet?</p> <p>Ja: Kolloquien IX (bei 6 nein) und X (bei 6 Enthaltungen)</p> <p>Nein: Kolloquien II, IV (bei 3 Enthaltungen), VI (einstimmig), VIII (einstimmig)</p>

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p>b) <u>Koordination der Gottesdienste und Kasualien</u>;</p> <p>c) Koordination der kirchlichen Sozialarbeit <u>bzw. Anbieten von Sozialberatung</u>;</p> <p>d) Koordination und Verantwortung für den Religionsunterricht an der Volksschule, <u>insbesondere</u> wenn der Unterricht regelmässig von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Kirchgemeinden besucht wird;</p> <p>e) Koordination und Verantwortung für überkommunale Angebote für Gäste;</p> <p>[...]</p> <p>f) Angebote für Kinder und Jugendliche;</p> <p>g) diakonische Projekte;</p> <p>[...]</p> <p>h) Angebote der Erwachsenenbildung;</p> <p>i) Verwaltungsaufgaben <u>wie Buchhaltung oder Sekretariat</u>;</p> <p>j) Kommunikation.</p>	<p>- Zu den personellen Ressourcen für die Aufgabenerfüllung: vgl. Art. 13 des Entwurfs.</p>	<p><u>Kolloquium III:</u> Abs. 1: „Die Kirchgemeinden können folgende überkommunale bzw. regionale Aufgaben den Kirchenregionen übertragen.“ Ergänzung: Alle schon bestehenden vertraglichen Regelungen sollen zumindest bis zu einem Stellenwechsel garantiert sein.</p> <p><u>Kolloquium V:</u> Titel: „Mögliche Aufgaben“ Abs. 1 Lit. a und d: „überkommunal“ streichen Abs. 2: ausdrückliche Formulierung der grundsätzlichen Ergänzenbarkeit der Liste</p> <p><u>Kolloquium VI:</u> Titel: „zwingend“ durch „möglich“ ersetzen.</p> <p><u>Kolloquium VIII:</u> „Die Region definiert verbindlich ihre Aufgaben, der vorliegende Katalog dient der Ausarbeitung.“ ergänzen: „Altersarbeit“</p> <p><u>Kolloquium IX:</u> "zwingend" durch „zuständig“ ersetzen</p>

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p>Art. 6 Aufgabenübertragung</p> <p>¹Die Übertragung von Aufgaben durch die Kirchgemeinden an die Kirchenregion erfolgt mittels Anpassung der Regionalstatuten. Eine Rückübertragung erfolgt nach den gleichen Regeln.</p> <p>²Die Kirchenregion kann beschliessen, die Erfüllung einzelner regionaler Aufgaben [...] einer Kirchgemeinde zu übertragen. <u>Die Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden.</u></p> <p>³Die Statuten können vorsehen, dass einzelne von den Kirchgemeinden übertragene regionale Aufgaben in zwei oder mehr Teilgebieten erfüllt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung orientiert sich an Art. 94 GG für die politischen Regionen - Auf den zusätzlichen Abschluss einer Leistungsvereinbarung soll verzichtet werden, da sonst für jede Aufgabenübertragung zwei separate Beschlüsse – i.d.R. durch die Kirchgemeindeversammlung – erforderlich sind. Diese Doppelspurigkeit erscheint für den kirchlichen Bereich nicht erforderlich. - Abs. 2: In einzelnen Kirchenregionen kann es zweckmässig sein, dass die mitgliederstärkste Kirchgemeinde einzelne Aufgaben für die Kirchenregion erbringt (i.d.R. gegen Entschädigung. Abs. 2 schafft diese Möglichkeit). - Abs. 3: Einzelne Aufgaben sollen – je nach Grösse der Kirchenregion – auch in Subregionen erfüllt werden können. 	<p>Abs. 1</p> <p><u>Fragebogen:</u> Wird Regelung zur Aufgabenübertragung (Abs. 1) befürwortet?</p> <p>Ja: Kolloquien II, IV (bei 5 Enthaltungen), VI (einstimmig), IX (einstimmig) und X (bei 1 Enthaltung)</p> <p>Nein: Kolloquium VIII (bei 2 ja und 1 Enthaltung)</p> <p>Abs. 2 und 3</p> <p><u>Fragebogen:</u> Wird Regelung zur Aufgabenübertragung (Abs. 2+3) befürwortet?</p> <p>Ja: Kolloquien II, IV (bei 3 Enthaltungen), VIII (bei 4 Enthaltungen), IX (einstimmig) und X (bei 1 Enthaltung)</p> <p>Nein: -</p>
<p>Art. 7 Zusammenarbeit mit anderen Kirchenregionen</p> <p>¹Eine Kirchenregion kann die ihr übertragenen Aufgaben zusammen mit einer oder mehreren anderen Kirchenregionen erfüllen.</p> <p>²Die Einzelheiten werden mittels Vereinbarung geregelt. Dabei ist festzulegen, ob und durch welche Kirchenregion die Aufgabe organisiert wird und wie die Entschädigung erfolgt.</p> <p>³Die Kirchenregion kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Kirchenregion oder einzelne Kirchgemeinden beiziehen oder konsultieren. Die beigezogenen oder konsultierten Kirchenregionen oder Kirchgemeinden haben kein Stimmrecht, sofern ein solches nicht ausdrücklich vereinbart wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Je nach Ausgestaltung kann es zweckmässig sein, dass benachbarte Kirchenregionen für einzelne Aufgaben zusammenspannen. - Die Bestimmung orientiert sich an Art. 95 GG und ermöglicht verschiedene Ansätze der überregionalen Zusammenarbeit. - Abs. 2: Analog zu Art. 6 Abs. 2 des Entwurfs 	

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p>III. Organisation</p>		
<p>Art. 8 Organe ¹Notwendige Organe der Kirchenregion sind: a) die Regionalversammlung; b) der Regionalvorstand; c) das Revisorat. ²Die Statuten können weitere Organe wie beispielsweise eine Konferenz der Kirchgemeindepräsidentinnen oder –präsidenten vorsehen oder der regionalen Pastorkonferenz weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 ergibt sich schon aus Art. 24 Abs. 2 LKV. Eine Wiederholung ist mit Blick auf Abs. 2 sachgerecht. - Abs. 2: Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Schaffung weiterer Organe soll jedoch nur vorgesehen werden, wenn die mit Blick auf eine gute Aufgabenerfüllung zweckmässig ist. - Gemäss der landeskirchlichen Verfassung ist die regionale Pastorkonferenz kein Organ bzw. keine Behörde der Kirchenregion (vgl. Art 43 Abs. 2 LKV). 	<p><u>Fragebogen:</u> Wird die Regelung zur Organisation befürwortet?</p> <p>Ja: Kolloquien II, IV (bei 2 Enthaltungen), VI (einstimmig), VIII (einstimmig), IX (einstimmig), X (bei 1 Enthaltung)</p> <p>Nein: -</p> <p><u>Kolloquium II:</u> Abs. 1 «notwendige» streichen Abs. 2 ersatzlos streichen</p>
<p>Art. 9 Statuten ¹Die Statuten der Kirchenregion regeln die Grundzüge der Zusammenarbeit der zugehörigen Kirchgemeinden. ²Sie enthalten insbesondere Bestimmungen über: a) die zugehörigen Gemeinden; b) den Namen [...] der Kirchenregion; c) die Art und den Umfang der gemeinsamen Aufgaben; d) die Regionalorgane sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten; e) die Mitwirkungsrechte der zugehörigen Kirchgemeinden und deren Stimmberechtigten [...]; f) die Finanzierung und die Kostenverteilung; g) die Haftung der Kirchgemeinden für Verbindlichkeiten der Kirchenregion. ³Die Annahme der Statuten bedarf der Zustimmung aller zugehörigen Kirchgemeinden. Statutenänderungen in Bezug auf die Aufgaben der Kirchenregion be-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmung orientiert sich an jenen des kantonalen Rechts für die interkommunale Zusammenarbeit. - Es ist geplant, voraussichtlich bis Mitte 2019 Musterstatuten für die Kirchenregionen zur Verfügung zu stellen. Diese sind jedoch an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. - Abs. 2 lit. b: auf die Bezeichnung eines Sitzes kann verzichtet werden (ist nur für Bestimmung eines allfälligen Gerichtsstandes relevant) - Abs. 2 lit. e: zu den Mitwirkungsrechten gehören u.a. das Initiativrecht (KG und/oder stimmberechtigte Mitglieder) sowie das Referendumsrecht (insbesondere für Ausgabenbeschlüsse) - Abs. 3 regelt die Zustimmungserfordernisse für die Annahme bzw. die Änderung der Statuten sowie für andere Abstimmungen in der Kirchenregion. 	<p><u>Kolloquium II:</u> Abs. 2 lit. b: «und den Sitz» streichen</p> <p><u>Kolloquium III:</u> Abs. 2 lit. e: Die Kirchenregion kann nicht über die Ausgabenbefugnisse der Kirchgemeinden bestimmen.</p>

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p>dürfen der Zustimmung der Mehrheit der Kirchgemeinden. Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.</p>		
<p>Art. 10 Beschlussfassung ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig. Für die anderen Organe der Kirchenregion richtet sich die Beschlussfähigkeit nach dem landeskirchlichen Recht, sofern die Statuten keine Regelung vorsehen. ² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. ³ Die Statuten der Kirchenregion können die Stimmkraft der Kirchgemeinden in der Regionalversammlung regeln, sofern diese nicht durch die Grösse der Vertretung sichergestellt ist. ⁴ Wird eine Kirchenregion beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie den Kirchenrat um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid des Kirchenrates ist abschliessend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1: vgl. 54 LKV. - Die Bestimmung orientiert sich an Art. 100 GG für die politischen Regionen. 	<p><u>Kolloquium II:</u> Abs. 4 ersatzlos streichen</p>
<p>Art. 11 Archiv ¹ Jede Kirchenregion führt ein Archiv. Der Regionalvorstand bestimmt die für das Führen des Archivs zuständige Person. ² Für die Führung des Archivs finden die für die Landeskirche und die Kirchgemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ursprünglich Art. 4; Regelung systematisch hier besser - Die landeskirchliche Archivierungspflicht gilt selbstverständlich auch für die Kirchenregionen. - Die einheitliche Regelung der Archivierungspflicht soll durch Verweis und nicht einer Wiederholung erreicht werden. 	<p><u>Kolloquium V:</u> Abs. 2: „Die Führung des Archivs regeln die Statuten der Kirchenregion im Rahmen der für die Landeskirche und die Kirchgemeinde geltenden Bestimmungen.“</p>

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p>IV. Finanzierung und personelle Ressourcen</p>		
<p>Art. 12 Entschädigung</p> <p>¹Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>²Die Kirchenregion kann den Mitgliedern des Regionalvorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten. Die Pauschalentschädigung steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung orientiert sich am geltenden Recht für die Kolloquien. - Die Höhe des Taggeldes und der Spesenentschädigung soll nicht im Gesetz erfolgen, sondern in einer kirchenrätlichen Verordnung. Die Höhe wird sich an den bisherigen Regelungen orientieren. - Da die einzelnen Kirchenregionen unterschiedliche Aufgaben haben werden, wird es keine landeskirchliche Regelung zur Pauschalentschädigung geben, höchstens einen Rahmen. 	
<p>Art. 13 Personelle Ressourcen</p> <p>¹Die Kirchgemeinden stellen der Kirchenregion <u>genügend personelle Ressourcen</u> für regionale Aufgaben zur Verfügung.</p> <p>²Der Kirchenrat kann einer Kirchenregion Stellenprozente zuteilen, welche von dieser auf die Kirchgemeinden verteilt oder selber besetzt werden können. Der Kirchenrat legt die Einzelheiten fest.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Bemessung der Pfarrstellenprozente bereits einen Anteil an regionalen Aufgaben enthielt. - Abs. 2: Künftig soll es möglich sein, für regionale Aufgaben die entsprechenden Ressourcen direkt der Kirchenregion zuzuteilen und nicht einer Kirchgemeinde. 	<p><u>Fragebogen:</u> Wird die Regelung zu den personellen Ressourcen befürwortet?</p> <p>Ja: Kolloquien IV (bei 3 Enthaltungen), VIII (bei 2 Enthaltungen), IX (bei 6 Nein), X (bei 1 Enthaltung)</p> <p>Nein: Kolloquien II, III, VI (bei 1 Enthaltung)</p> <p><u>Kolloquium IV:</u> Abs. 1: „mindestens“ streichen</p> <p><u>Kolloquium V:</u> Abs. 1: „Die Kirchgemeinden stellen der Kirchenregion genügend personelle Ressourcen für regionale Aufgaben zur Verfügung.“</p> <p><u>Kolloquium VI:</u> Abs. 2: „Die Kirchenregion kann beim Kirchenrat zusätzliche Stellenprozente für regionale Aufgaben beantragen, wenn diese nicht durch vorhandene personelle</p>

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
		Ressourcen abgedeckt werden können.“
<p>Art. 14 Finanzierung</p> <p>¹Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die zugehörigen Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt, sofern die Statuten generell oder für einzelne Aufgaben nicht einen anderen Kostenverteiler vorsehen.</p> <p>²Die Landeskirche <u>leistet</u> Beiträge an die Kosten der Kirchenregion [...]. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung orientiert sich am geltenden Recht. Wie bisher die Kolloquien sollen auch die Kirchenregionen in erster Linie durch die Kirchgemeinden finanziert werden. - Es ist geplant, dass sich die Landeskirche im gleichen Umfang wie bisher an der Finanzierung der regionalen Ebene beteiligen wird. Dabei stehen v.a. pauschale Beiträge zur Diskussion. 	<p><u>Fragebogen:</u> Wird die Regelung zur Finanzierung befürwortet?</p> <p>Ja: Kolloquien II, IV (bei 1 Enthaltung), VI (einstimmig), VIII (bei 3 Enthaltungen), X (bei 1 Enthaltung)</p> <p>Nein: -</p> <p>Unentschieden: Kolloquium IX</p> <p><u>Kolloquium II:</u> Abs. 2: «kann» durch «leistet» ersetzen</p> <p><u>Kolloquium IX:</u> Die Landeskirche müsste sich nach Aufwand der regionalen Arbeit anteilmässig beteiligen.</p>
<p>Art. 15 Rechnungslegung und Berichterstattung</p> <p>¹Die Kirchenregion hat den Kirchgemeinden jährlich über <u>ihre Tätigkeit zu berichten und</u> ihren Finanzhaushalt Rechnung abzulegen [...].</p> <p>²Für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung finden die für die Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung. Der Kirchenrat kann abweichende Regelungen vorsehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 orientiert sich an Art. 106 GG für die politischen Regionen. - Abs. 2 erklärt das landeskirchliche Finanzhaushaltsrecht – analog zu den Kirchgemeinden – für anwendbar. 	<p><u>Kolloquium II:</u> Abs. 1: streichen „und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten“</p>

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p>V. Aufsicht</p>		
<p>Art. 16 Grundsatz ¹ Die Kirchenregionen unterstehen nach Massgabe der Kirchenverfassung der Aufsicht des Kirchenrates. ² Die Statuten und deren Änderungen sowie Änderungen im Bestand bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - entspricht der Regelung in der Kirchenverfassung - Die Aufsicht des Kirchenrates bezieht sich auf die Tätigkeit der Kirchenregion und nicht über einzelne Pfarrpersonen. 	
<p>Art. 17 Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht Die genehmigte Jahresrechnung der Kirchenregion und der Tätigkeitsbericht sind dem Kirchenrat nach den für die Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen einzureichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Art. 24 AB für KG zur FHV für die Frist (Ende April) 	<p><u>Kolloquium II:</u> streichen „und der Geschäftsbericht“</p>
<p>Art. 18 Beitrittsverfügung ¹ Ist die Lösung der einer Kirchenregion übertragenen Aufgaben nur möglich, wenn auch Kirchgemeinden mitwirken, die ihr nicht beigetreten sind, so kann der Kirchenrat ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der Kirchgemeinden dieser Kirchenregion bereits angehören. ² Ebenso kann der Kirchenrat die Aufnahme einer Kirchgemeinde anordnen, wenn diese von der Kirchenregion ohne zureichende Gründe abgelehnt wird. ³ Die Kirchenregion und die betroffenen Kirchgemeinden sind vorher anzuhören.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ursprünglich als Art. 3 im Entwurf; systematisch gehört die Regelung eher zur Aufsicht als zu den allgemeinen Bestimmungen. - Die Regelung orientiert sich an jener für die interkommunale Zusammenarbeit auf politischer Ebene. - Der Kirchenrat soll die Möglichkeit haben, den Beitritt einzelner Kirchgemeinden zu einer Kirchenregion ausnahmsweise zu verfügen, damit die Kirchenregion ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Entscheid des Kirchenrates kann bei der Rekurskommission angefochten werden. - Die Zulässigkeit der Regelung ergibt sich aus den Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnissen des Kirchenrates gemäss Kirchenverfassung. 	<p><u>Fragebogen:</u> Wird die Regelung zur Beitrittsverfügung befürwortet?</p> <p>Ja: Kolloquien IV (bei 1 nein, 4 Enthaltungen), IX (bei 3 nein), X (bei 1 Enthaltung)</p> <p>Nein: Kolloquien II, VI (einstimmig), VIII (bei 4 ja, 1 Enthaltung)</p>

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>		
<p>Art. 19 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die bei der Auflösung der Kolloquien vorhandenen Vermögenswerte und Verpflichtungen gehen von Gesetzes wegen entschädigungslos an die Kirchenregionen über.</p> <p>² Wenn das Gebiet des bisherigen Kolloquiums nicht deckungsgleich mit jenem der Kirchenregion ist, so erfolgt die Aufteilung im Verhältnis zur Mitgliederzahl.</p> <p>³ Die Kirchenregionen sind verpflichtet, geeignete Archivräumlichkeiten für die Übernahme der Kolloquialarchive bereitzustellen. Bei der Teilung eines Kolloquiums folgt das Archiv dem grösseren Teil des Gebiets, sofern die Kolloquialversammlung nichts anderes bestimmt.</p> <p>⁴ Die Kolloquialvorstände sind auch über den Auflösungszeitpunkt der Kolloquien hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten sorgfältig zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.</p> <p>⁵ Kommt über die Zuordnung von Vermögenswerten und Verpflichtungen bzw. die Übernahme des Kolloquialarchivs keine Einigung zustande, entscheidet der Kirchenrat abschliessend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung orientiert sich an den vom Kanton erlassenen Bestimmungen bei der Auflösung der Kreise und Bezirke und der Schaffung der Regionen - Auf die dort vorgenommene Unterscheidung zwischen für die Aufgabenerfüllung notwendigen Aktiven und andere Aktiven kann verzichtet werden, da die Vermögenswerte des Kolloquiums immer im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. - Aus diesem Grund macht eine Vermögenszuweisung an die Kirchgemeinden keinen Sinn. 	
<p>Art. 20 Aufhebungen und Änderungen des bisherigen Rechts</p> <p>¹ Folgender landeskirchlicher Erlass wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben:</p> <p>1. Verordnung über die Organisation der Kolloquien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufhebung der bisherigen Verordnung Nr. 310 soll direkt im Rahmen des Gesetzes beschlossen werden. So erübrigt sich ein separater Beschluss des EGR, was streng formalistisch der „richtigere“ Weg wäre. Die Aufhebung des Reglements Nr. 331 liegt in der Zuständigkeit des Kirchenrates auf er- 	

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p>vom 3. November 1982 (Nr. 310).</p> <p>² Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.</p>	<p>folgt separat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei den Änderungen geht es namentlich darum, in den vom EGR beschlossenen Erlassen den Begriff „Kolloquium“ durch jenen der „Kirchenregion“ zu ersetzen (soweit dies sachgerecht ist). Die Regelung soll in einem Anhang erfolgen, damit diese Übergangsrechtlichen Bestimmungen, die mit der Anpassung des geltenden Rechts ihre Bedeutung verlieren, nicht in der landeskirchlichen Rechtssammlung aufgeführt werden. - Das Vorgehen entspricht jenem des Kantons. 	
<p>Art. 21 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung entspricht der beim Kanton üblichen. 	
<p>Anhang</p>		
<p>Anhang (Art. 19 Abs. 2)</p> <p>In folgenden Bestimmungen wird auf den 1. Januar 2021 der Ausdruck:</p> <p>1. „Kolloquium“ durch den Ausdruck „Kirchenregion“ (mit der entsprechenden grammatikalischen Anpassung oder Ergänzung) ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Art. 29 Abs. 1 Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates (KGS 510); b) Art. 7 Abs. 3 Reglement für die Herausgabe von „reformiert. Bündner Kirchenbote (KGS 515); c) Art. 21, Art. 24 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hierbei handelt es sich bloss um formellen Anpassungsbedarf (Bezeichnung). - Vgl. auch Bemerkung zu Art. 19 Abs. 2 des Entwurfs. 	

Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen	Anträge aus den Kolloquien
<p>des Evangelischen Kirchenrates (KGS 610);</p> <p>d) Art. 5 Abs. 2 Verordnung über die Besoldung der evangelischen Pfarrpersonen im Kanton Graubünden (KGS 811);</p> <p>e) Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 Abs. 3, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden (KGS 910).</p> <p>2. „Kolloquien“ durch den Ausdruck „Kirchenregionen“ ersetzt:</p> <p>a) Art. 1, Art. 19 Abs. 2 und 3 Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates (KGS 510);</p> <p>b) Art. 5 Ziff. 2.3, Art. 10, Art. 19, Art. 21, Art. 22 Geschäftsordnung des Evangelischen Kirchenrates (KGS 610);</p> <p>c) Art. 6, Art. 7, Art. 13 Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission (KGS 710).</p> <p>3. „Kolloquialvorstand“ durch den Ausdruck „Regionalvorstand“ ersetzt:</p> <p>a) Art. 24 Abs. 1 Geschäftsordnung des Evangelischen Kirchenrates (KGS 610).</p> <p>4. „Kolloquialversammlung“ durch den Ausdruck „Regionalversammlung“ ersetzt:</p> <p>a) Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden (KGS 910).</p>		